

Ueber die rechtliche Stellung des Zulassungsausschusses beim Versicherungsamt hat sich das Hanseatische OLG. in einem Urteil vom 16. Dezember 1929 ausgesprochen, indem es die passive Beleidigungsfähigkeit eines Zulassungsausschusses verneint, da er nach seiner rechtlichen Stellung als selbständige Spruchinstanz der Reichsversicherung weder als eine Behörde noch als eine Abteilung des Versicherungsamtes anzusehen ist. Reine Kollektivbegriffe können in der Regel in dieser ihrer Eigenschaft nicht beleidigt werden. Immerhin ist es natürlich möglich, daß eine Mehrheit von natürlichen Personen dergestalt beleidigt werden kann, daß der Täter ohne namentliche Nennung des Einzelnen die sämtlichen Betroffenen in einer äußerlichen Gesamtbezeichnung zusammenfaßt.

Von Interesse ist ein Urteil des Reichsgerichts (vom 24. Juni 1929, RGE. in Strafs., Bd. 63, 229) in welchem die Frage behandelt wird, ob der Zusammenschluß von Heilgewerblern oder Anhängern der Naturheilkunde zu einem Verein, und dessen Satzung, an der Volksgesundheit mitzuarbeiten, für den Verein oder dessen Geschäftsführer ein berechtigtes Interesse begründet, Aerzte wegen der Art ihrer Berufsausübung zur Verantwortung vor den Verein zu ziehen. Das Reichsgericht hat die Frage verneint. Berechtig ist die Wahrnehmung fremder oder allgemeiner Interessen sowohl für den Einzelnen wie für die Personenmehrheit nur, wenn ihnen ein besonderes Recht zur Verfechtung dieser Belange zur Seite steht oder wenn eine so nahe persönliche Beziehung zu diesen Belangen besteht, daß es nach billiger und vernünftiger Beurteilung der Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, sich zu ihrem Verfechter aufzuwerfen. Im gegebenen Falle hatte der Arzt, dessen Anordnungen durch Maßnahmen des von dem Kranken heimlich hinzugezogenen Heilgewerblers — des Angeklagten — durchkreuzt wurden, sich diese Kurfuscherei verbieten, worauf der Angeklagte, als Vorsitzender und Vertreter des Volksvereins dem Arzt einen mit scharfen Vorwürfen beladenen Brief sandte und ihn zur Stellungnahme unter Androhung der Bloßstellung in einer öffentlichen Flugschrift aufforderte.

In diesem Brief war von „entartetem Standesdünkel“ die Rede. Das Reichsgericht erachtet die Verurteilung wegen Beleidigung berechtigt, da eine Befugnis des Volksvereins, das Tun des Arztes abfällig zu kritisieren, nicht in Frage komme.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Geschlechtskrankheiten haben dem Reichsgericht wieder Gelegenheit gegeben, sich über den Begriff der Behandlung auszusprechen. (RG. in Strafs., Bd. 63, 85.) Zutreffend weist das Reichsgericht darauf hin, daß Schwangerschaft keine Krankheit oder Leiden der Geschlechtsorgane sei. Sie sei ein natürlicher Vorgang, und ihre Behandlung deshalb keine solche im Sinne des § 7, Geschlechtskrankheitsgesetzes. Wenn auf Geschlechtsleiden aber untersucht wird, dann bleibt es für den nichtapprobierten Arzt strafbar auch dann, wenn der Untersuchende hinterher von der eigentlichen Behandlung eines Leidens der Geschlechtsorgane absieht. Bei der Auslegung des § 7 ist davon auszugehen, daß die Straftat keine Verletzungs- sondern eine Gefährdungshandlung ist. Hiergegen spricht nicht, daß im § 8 „untersuchen“ und „behandeln“ im Gegensatz gestellt sind. Nach § 8 soll der, welcher eine geschlechtskranke Person untersucht oder behandelt, sie u. a. über die Art der Krankheit und die Ansteckungsgefahr belehren. Die Fassung geht auf die VO. vom 11. XII. 1918 zurück, wo das Wort „behandeln“ im engeren Sinne angewendet ist. Dem Gesetzgeber hat es aber ferngelegen, dadurch den Begriff der Behandlung allgemein auf die eigentliche Heilbehandlung zu beschränken.

In einem Urteil vom 7. Juni 1929 (RG. in Strafs., Bd. 63, 197) spricht das RG. aus, daß im § 7 Geschlechtskrankheitsgesetz nur ein ernstliches Sicherbieten mit Strafe bedroht werde. Wer Krankheiten der im § 7 bezeichneten Art nicht behandeln wolle, dies durch Anschlag im Sprechzimmer verkünde und den Kranken gegenüber durch Verweisung an den Arzt zum Ausdruck bringe, erfülle den Tatbestand des § 7 nicht, auch wenn seine öffentlichen Ankündigungen den Anschein erweckten, daß er sich auch zur Behandlung solcher Krankheiten anbiete. Es kann allerdings zweifelhaft sein und wird wohl bejaht werden müssen, daß eine Strafbarkeit vorliegt, wenn die Erweckung jenes falschen Anscheins beabsichtigt war, um Kunden heranzuziehen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schläger, Hamburg.

### Therapeutische Mitteilungen.

Zu der therapeutischen Mitteilung von Generalarzt a. D. Dr. Dreackahn-Detmold über Singultus in Nr. 21, S. 922: Schon vor ungefähr 10 Jahren habe ich in dieser Wochenschrift auf die „klassische Behandlung“ des Singultus nach Plato hingewiesen. Zugluft und Schnupftabak ist zur Provokation des Nießens nicht notwendig, es genügt eine Reizung der Nasenschleimhaut mit einem Streichholz oder Tuchzipfel, die immer zur Verfügung stehen. Ich

konnte mich wiederholt überzeugen, wie überraschend prompt dieses Mittel wirkt.

Dr. Schmit, Oberneuland-Bremen.

Auch San.-Rat Dr. Roloff teilt uns Erfahrungen über Singultus mit. Er bemühte sich, als er gelegentlich wegen Schluckauf nicht schlafen konnte, durch genaues Aufpassen hinter die sich dabei abspielenden Vorgänge zu kommen. Von dem Augenblick an, wo er begann, sich scharf darauf zu sammeln, hörte der Singultus auf. Bei wiederholten ähnlichen Anfällen hatte er stets denselben Erfolg. Er empfiehlt daher diese Suggestivbehandlung, wie er sie nennt.

## Tagesgeschichtliche Notizen.

München, den 4. Juni 1930.

— Am 27. Mai wurde in Heidelberg ein neues Institut der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft eingeweiht, das erste in Baden. Dieses Institut für medizinische Forschung soll das Leben unter normalen und krankhaften Bedingungen nach allen Seiten erforschen und zwar in engem Zusammenhange mit Chemie, Physik und Physiologie. Deshalb besteht das Institut aus vier Abteilungen mit Fachgelehrten an der Spitze. Geh.-Rat v. Krehl wird das Institut für Pathologie leiten, Prof. Hausser das für Physik, Prof. Meyerhof das für Physiologie, Prof. Kuhn das für Chemie. Ein Institut für Eiweißforschung soll sich noch einfügen, ferner soll das Heidelberger Institut für Krebsforschung hier Unterstützung finden. Bei der Eröffnungsfeier hielten die vier Abteilungsleiter Vorträge aus ihren Sondergebieten. Das Haus besteht aus vier Flügeln, die in einem Mittelbau mit Vorhallen, Bücherei und Leseraum sich vereinigen. Der unmittelbar am Neckar auf von der Stadt zur Verfügung gestelltem Gelände errichtete Bau ist von Prof. Freese in Dresden (bis vor kurzem in Karlsruhe) entworfen und mit allen erdenklichen Laboratoriumseinheiten ausgestattet.

— Anlässlich der 2. Lesung des Strafgesetzentwurfs im Strafrechtsausschuß haben die Groß-Berliner Aerztinnen folgende, von 356 Mitgliedern unterzeichnete Eingabe an den Reichstag und seinen Strafrechtsausschuß gerichtet:

Wir lehnen den § 218 des bisherigen StGB. ab. Auch seine im § 253 des Entwurfs vom Jahre 1927 vorgenommene Abänderung halten wir nicht für ausreichend. Wir schlagen dafür die folgende Fassung vor:

„Eine Unterbrechung der Schwangerschaft ist nur dann strafbar, wenn sie nicht von einem approbierten Arzt oder von einem approbierten Arzt unter Verletzung der Regeln ärztlicher Kunst oder gegen den Willen der Schwangeren ausgeführt wird.“

Im Falle der Ablehnung dieses Vorschlages fordern wir, daß § 254 des neuen Entwurfs die folgende Fassung erhält:

„Eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil die Unterbrechung nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist.“ Folgender Absatz ist hinzuzufügen:

„Dieselbe Bestimmung gilt, wenn von einem approbierten Arzt wegen sozialer oder wirtschaftlicher Notlage auf Verlangen einer Schwangeren die Unterbrechung vorgenommen wird.“ Der letzte Absatz des § 254 soll unverändert bleiben.

Gründe:

Der § 218 des bisherigen StGB. trägt weder dem Volksempfinden Rechnung, noch erreicht er in irgendeiner Weise seinen Zweck. Praktisch ist er so gut wie unwirksam, da er weder die Mutter noch das keimende Leben schützt. Von den Hunderttausenden von Uebertretungen gelangt nur ein minimaler Bruchteil zur Aburteilung, und dieser betrifft ausschließlich die wirtschaftlich Schwachen. Er gibt Anlaß zu Denunziation und Erpressung.

Die Heimlichkeit der Abtreibung kostet augenblicklich zahllosen Frauen Leben und Gesundheit. Keine Krankheit, nicht einmal die Tuberkulose, fordert so viele Menschenopfer.

Wir sind entgegen den bevölkerungspolitischen Befürchtungen der Ansicht, daß die Aufhebung des § 218 keinen Geburtenrückgang, sondern das Gegenteil bewirken wird. Tod, Siechtum und Unfruchtbarkeit der Frau werden durch sachgemäße Aborteinleitung verhindert, so daß unzählige Frauen zu einer für sie günstigeren Zeit in gesundem Zustande gebären können.

Wir reden keineswegs der leichtfertigen Abtreibung das Wort. Nach unserer Ueberzeugung wird der Wille zur Mutterschaft nicht durch Gesetzesparagrafen und Strafandrohungen erzwungen, sondern er ist ein der Frau inwohnender Naturinstinkt, der wohl durch Sorgen und Not zeitweise niedergehalten werden kann, nach deren Abklingen aber sich von selbst wieder voll entfalten wird.

— Am 24. Mai waren es 100 Jahre seit der Gründung der Berliner Charitee-Kinderklinik. Die erste Säuglingsstation wurde von Henoeh eingerichtet, kam aber erst unter Heubner zu erfolgreichem Wirken.